



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 101/11

vom

26. Januar 2012

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Januar 2012 durch den
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Wöstmann, Hucke, Seiders und Tombrink

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom
15. Dezember 2011 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die erhobene Gegenvorstellung gibt keinen Anlass, den
Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2011 im Hinblick auf die
Zurückweisung des Antrags auf Prozesskostenhilfe zu ändern.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge des Klägers hat keinen Erfolg.
- 2 Der Senat hat den als übergangen gerügten Sachvortrag zur Kenntnis
genommen und bei seiner Entscheidung erwogen. Wenn der Senat eine andere
Rechtsauffassung einnimmt, als der Kläger sich dies wünscht, stellt dies keine
Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs dar (vgl. BVerfGE 64, 1,
12).

Schlick

Wöstmann

Hucke

Seiders

Tombrink

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 02.10.2009 - 11 O 293/05 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 07.04.2011 - 12 U 17/10 -